

Verbandssportgericht

VSG 01 B1 20

Beschluss

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
IBAN DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100
Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg
Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

Sportmetropole

Berlin, 14.06.2020

Einspruch des Verein 1 gegen die am 22.04.2020 veröffentlichte Wertung des Spielbetriebs des Handballverbandes Berlin für die 1. Männermannschaft von Verein 1 und gegen die ablehnende Entscheidung (Aufstiegsprüfung) mit dazugehöriger Begründung der Spielleitenden Stelle in ihrer E-Mail vom 31.05.2020. Zudem richtet sich unser Einspruch gegen die daraus resultierende Staffeleinteilung für die 1. Männermannschaft von Verein 1.

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch des Verein 1 gegen die veröffentlichte Wertung des Spielbetriebs und gegen die ablehnende Entscheidung der Aufstiegsprüfung durch die Spielleitende Stelle wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu $\frac{1}{4}$ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Begründung:

- 1) Gemäß § 39 Abs. 2 DHB-RO ist der Einspruch zwei Wochen nach Zugang bzw. Bekanntgabe der Entscheidung beim Verbandssportgericht zu erheben. Die Entscheidung über die Abschlusstabelle wurde den Vereinen durch die amtlichen Mitteilungen am 24.04.2020 bekanntgegeben. Der erst am 03.06.2020 beim Verbandssportgericht erhobene Einspruch ist mithin verfristet.
- 2) Gemäß § 34 Abs. 1 DHB-RO sind u.a. Einsprüche gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stelle zulässig.

PARTNER DES HVB

Die angegriffene Mitteilung der Spielleitenden Stelle lautet u.a.:

„Nachdem alle Meldungen der Vereine/Spielgemeinschaften eingegangen sind, gibt es keinen freien Platz in der Landesliga der es möglich machen würde, einen weiteren Verein als Nachrücker ausnahmsweise aufsteigen zu lassen. Somit besteht leider keine Aufstiegsmöglichkeit in die Landesliga für die 1. Männermannschaft.“

Dies stellt jedoch keine justiziable Entscheidung dar.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich der Einspruchsführer zuvor nicht mit einem bescheidungsfähigen Antrag i.S.d. Rechtsordnung an die Spielleitende Stelle gewandt hat. Das Schreiben der Einspruchsführerin vom 26.04.20 stellt keinen formellen Antrag dar. Wörtlich hieß es darin u.a.: „Die Handballabteilung von Verein 1 würde sich um eine wohlwollende Prüfung freuen, ob eine Aufstiegsmöglichkeit in die Landesliga für die 1. Männermannschaft bestehen könnte.“

Hierin ist eine informelle Anfrage an die Spielleitende Stelle zu sehen, ob es eine Möglichkeit gäbe, dass die Einspruchsführerin doch in der kommenden Saison in der Landesliga spielen könne. Es mangelt hier schon an einem hinreichend konkreten Antrag, der eine Rechtsfolge der Spielleitenden Stelle einfordert.

Insofern ist auch die ablehnende Mitteilung der Spielleitenden Stelle auf diese informelle Anfrage lediglich als informelle Antwort zu sehen und nicht als Entscheidung i.S.d. Rechtsordnung.

Somit ist der Einspruch weder form- noch fristgerecht eingelegt und war gemäß § 47 Ziff. 1 RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 4 RO/DHB.

Die Kosten des Verfahrens betragen: 45,50 €

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € ¼ Einspruchsgebühr

25,00 € Verwaltungskostenpauschale

8,00 € Verbandssportgericht

45,50 €

Heinz-Dieter Bornemann

Handball-Verband Berlin e.V.

Vorsitzender Verbandssportgericht

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 47 Abs. 2 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes Heinz-Dieter Bornemann, Eisenacherstr. 26c, 12109 Berlin, oder an die Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin, Glockenturmstr. 3-5, 14053 Berlin zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Gegen die Entscheidung der Gebühren/Auslagen des Beschlusses ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig (§ 59. Abs. 4 RO/DHB).